



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

485  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 25. November 2013

Nummer 47

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

759. Nebenabrede der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. September 1999 zur Fortentwicklung des Medienzentrums Aachen zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Seite 486
760. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Wacker Chemie AG, Emdener Straße 117, 50769 Köln Seite 487
761. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Auelsbaches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Auelsbach“) Seite 488
762. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Boicher Baches im Bereich der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Boicher Bach“) Seite 488
763. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches im Bereich der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bruchbach“) Seite 489
764. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Stadt Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung „Godesberger Bach“) Seite 490
765. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gürzenicher Baches im Bereich der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Gürzenicher Bach“) Seite 491

766. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich“) Seite 492
767. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kufferather Baches im Bereich der Gemeinden Kreuzau, Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kufferather Bach“) Seite 493
768. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper im Bereich der Städte Hückeswagen und Wipperfurth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wupper“) Seite 494
769. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 495

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

770. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 im Gebiet der Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath Seite 495
771. Einladung und Tagesordnung zur 67. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 496
772. Einladung zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur Seite 496
773. Tagesordnung zur 114. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 496

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 23. Dezember 2013 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 16. Dezember 2013, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 30. Dezember 2013 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2014 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2014.

Hierzu ist am Freitag, dem 20. Dezember 2013, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

774. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 497
775. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 497
776. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 497
777. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 497
<b>E</b> <b>Sonstige Mitteilungen</b>	
778. Liquidation hier: Sporting Leverkusen e.V.	Seite 497

779. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 44/2013, Amtlicher Teil, S. 452, lfd. Nr. 709	Seite 498
--	-----------

**Als Sonderbeilagen:**

Karten zu Überschwemmungsgebieten Auelsbach, Boicher Bach, Bruchbach, Godesberger Bach, Gürzenicher Bach, Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich, Kufferather Bach, Wupper

## **B**                      **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **759. Nebenabrede der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. September 1999 zur Fortentwicklung des Medienzentrums Aachen zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**

#### **Präambel**

Die Stadt Aachen, der damalige Kreis Aachen (seit dem 21. Oktober 2009: StädteRegion Aachen) und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bildeten im Jahre 1999 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Medienverbund zur Versorgung des Gesamtgebietes mit audiovisuellen Lehrmitteln und der Bereitstellung von medienpädagogischen Leistungen.

Die Veränderung der Medienwelt im Bereich der audiovisuellen Medien und Geräte durch technische Entwicklungen in den letzten Jahren, sowie die zunehmenden Anforderungen an die Qualität von Unterricht, aber auch die sich erweiternden Möglichkeiten elektronischer Distribution machen die Weiterentwicklung des Medienzentrums zur Medienagentur mit neuen Aufgaben notwendig.

#### § 1 Gegenstand der Nebenabrede

1. Gegenstand dieser Nebenabrede ist die Fortentwicklung des Medienzentrums Aachen, das auf der Grundlage der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. September 1999 zwischen der Stadt Aachen, dem vormaligen Kreis Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (DG) entstanden ist.
2. Das gemeinsame Medienzentrum Aachen führt die Bezeichnung – Euregionales Medienzentrum der Stadt und der StädteRegion Aachen –.
3. Die Regelungen der genannten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1999 gelten fort, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird. Die StädteRegion Aachen ist mit Wirkung ab dem 21. Oktober 2009 als Rechtsnachfolgerin in die Rechte

und Pflichten des Kreises Aachen aus dieser Vereinbarung getreten.

#### § 2 Aufgaben und Ziele des Medienzentrums Aachen

Das Medienzentrum Aachen erfüllt im Einvernehmen der Beteiligten die folgenden Aufgaben:

##### a. Die Versorgung von

- schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen,
- Verwaltungseinrichtungen der Stadt und der StädteRegion Aachen und gemeinschaftseigene Einrichtungen,
- Privatpersonen mit einem besonderen Interesse

mit audiovisuellen Bildungsmedien.

Die Versorgung erfolgt bei Onlinemedien im Downloadverfahren, im Ausleihverfahren durch Abholbetrieb und durch postalische Zustellung. Hierzu gehört auch die Weiterführung der Online-Mediendistribution in Form des NRWweiten „EDMOND“-Systems (Elektronische Distribution von Medien on Demand).

##### b. Die Beschaffung geeigneter Bildungsmedien.

c. Die medienpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrer/innen, Schüler und Multiplikatoren einschließlich der Durchführung von medienpädagogischen Seminaren in enger Zusammenarbeit mit den Medienberatern des Landes. Unterstützung aller Schulen bei der Erstellung von Medienkonzepten.

d. Die medienpädagogische Fachberatung der Nutzer des Medienzentrums Aachen.

e. Öffentlichkeitsarbeit in Form von regelmäßigen Informationsveranstaltungen zu aktuellen Fragen im Umgang mit modernen Medien und Kommunikationstechniken.

f. Kooperation zwischen Medienzentrum und Jugendpflege im Sinne eines präventiven Kinder- und Jugendschutzes.

- g. Die schulische und außerschulische Kinder- und Jugendmedienarbeit inklusive der Schulung und Unterweisung von Erzieher/innen und Mitarbeitern der offenen Ganztagschule und der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- h. Technischer Support: Dies beinhaltet die Reparatur und Beschaffung von audiovisuellen Geräten und den Geräteverleih im Einzelfall für Schulträger und Verwaltungseinrichtungen. Die fachtechnische Beratung von Nutzern und Verwaltungseinrichtungen bei der Beschaffung von audiovisuellen Geräten sowie die Unterweisung von Lehrerinnen und Lehrern in der Nutzung interaktiver Tafeln.
- i. Die audiovisuelle Dokumentation und Zusammenstellung von Dokumentationen über regional relevante Ereignisse.
- j. Zusammenarbeit mit der Regio-IT im Projekt „EDV an Schulen“.
- k. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Medienzentrum Aachen erfolgt nur im Einvernehmen der Beteiligten.

#### § 3 Ausstattung, Personal und Kosten

- 1. Die festzustellende Reduzierung der händischen Ausleihe von Medien und Geräten sowie der Medienprüfung erlaubt eine Reduzierung des eingesetzten Personals. Die vormals auf 5,5 Stellen festgesetzte Personalausstattung wird einvernehmlich auf 4,0 Stellen reduziert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Stellen der Stadt Aachen.
- 2. Die Reduzierung der händischen Ausleihe bedingt eine Reduzierung der von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- 3. Sollte eine der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen, wird die Steuerlast ggfs. auch rückwirkend – im Rahmen der Gesamtkosten berücksichtigt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Nebenabrede tritt gem. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Aachen, den 30. September 2013

gez. Philipp	gez. E t s c h e n b e r g
Stadt Aachen	StädteRegion Aachen
Oberbürgermeister	Der StädteRegionsrat

gez. L a m b e r t z  
Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens  
Ministerpräsident

#### Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Nebenabrede der öffentlich-rechtlichen Verein-

barung vom 10. September 1999 (von mir genehmigt am 15. Dezember 1999, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 1999) über die Fortentwicklung des Medienzentrums Aachen beschlossen worden.

Diese Nebenabrede, als Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. September 1999, wird hiermit in entsprechender Anwendung – sofern sie dem Anwendungsbereich der §§ 1 und 23 ff. GkG NRW unterliegt – gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Nebenabrede der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in entsprechender Anwendung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam und gilt nur in Verbindung mit der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. September 1999.

Köln, den 13. November 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-205

Im Auftrag  
gez. B a l l a s t

ABl. Reg. K 2013, S. 486

#### 760. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Wacker Chemie AG, Emdener Straße 117, 50769 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0103/13/4.1.8-16-Wu/Moj

Köln, den 25. November 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Wacker Chemie AG, Emdener Straße 117, 50769 Köln beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen gemäß Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50769 Köln, Emdener Straße 117, Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstück 255.

Hierbei handelt es sich entsprechend 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 1 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2013, S. 487

**761. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Auelsbaches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Auelsbach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Auelsbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Auelsbaches – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 2+328 – im Bereich der Stadt Lohmar, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Auelsbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Auelsbach, Stand 7. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Auelsbach, Stand 7. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort ge-

nannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung vom 15. Mai 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 21 vom 27. Mai 2013 (Seite 207, lfde. Nr. 348, Az.: 54.2.12.1 – Auelsbach) aufgehoben.

Köln, den 13. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Auelsbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 488

**762. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Boicher Baches im Bereich der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Boicher Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

–der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der Ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Boicher Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Boicher Baches – von der Mündung in den Bruchbach bis zum Gewässerkilometer (km) 0+400 – im Bereich der Gemeinde Kreuzau, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Boicher Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Boicher Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Boicher Bach Stand 07.06.2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Kreuzau und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 284, lfd. Nr. 461, Az.: 54.2.12.1 – Boicher Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Boicher Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 488

### **763. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches im Bereich der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bruchbach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98 )

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Bruchbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten

Flächen beiderseits des Bruchbaches – von der Mündung in den Drover Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 0+750 – im Bereich der Gemeinde Kreuzau, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Bruchbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Bruchbach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Bruchbach Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Kreuzau und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 285, lfd. Nr. 463, Az.: 54.2.12.1 – Bruchbach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Bruchbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 489

### 764. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Stadt Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung „Godesberger Bach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Godesberger Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Godesberger Baches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa zum km 3+400 – im Bereich der Stadt Bonn, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Godesberger Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

## § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Gewässersystem Godesberger Bach, Stand 14. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Gewässersystem Godesberger Bach, Stand 14. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1–5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

## § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bonn sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 18. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 30 vom 29. Juli 2013 (Az.: 54.2.12.1 – Godesberger Bach).

Köln, den 13. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Godesberger Bach

Gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

## 765. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gürzenicher Baches im Bereich der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Gürzenicher Bach“)

### Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Gürzenicher Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Gürzenicher Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+500 – im Bereich der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gürzenicher Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Gürzenicher Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Gürzenicher Bach Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 281, lfd. Nr. 455, Az.: 54.2.12.1 – Gürzenicher Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Gürzenicher Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 491

## 766. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich“)**

### Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 12+403 – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50 000, Az.: 54-HW-Rur-Kreuzau-Niederau-Dürener MT, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Kreuzau-Niederau-Dürener MT, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 283, lfd. Nr. 459, Az.: 54.2.12.1 – Kreuzau-Nieder).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Kreuzau-Nieder.

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 492

### **767. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kufferather Baches im Bereich der Gemeinden Kreuzau, Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kufferather Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Kufferather Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Kufferather Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+200 – im Bereich der Gemeinden Kreuzau, Hürtgenwald und der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Kufferather Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Kufferather Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Kufferather Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald, der Stadt Düren – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 282, lfde. Nr. 456, Az.: 54.2.12.1 – Kufferather Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Kufferather Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 493

## 768. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper im Bereich der Städte Hückeswagen und Wipperfürth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wupper“)

### Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen

beiderseits der Wupper – von der Mündung in die Wuppertalsperre vom Gewässerkilometer (km) 87+345 bis zum km 100+548 – im Bereich der Städte Hückeswagen und Wipperfürth, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wupper und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper, Stand 19. Juli 2013, unterzeichnet am 19. Juli 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 und Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblatt Nr. 1/5, Az.: 54-HW-Wupper, Stand 19. Juli 2013, unterzeichnet am 19. Juli 2013 und Kartenblätter Nr. 2/5 bis Nr. 5/5, Az.: 54-HW-Wupper, Stand 16. April 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Hückeswagen und der Stadt Wipperfürth – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet vom 18. November 1910, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 48, Nr. 774 vom 30. November 1910 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes (oberhalb km 87+345), die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes der Wupper/Wipper vom 1. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 13. Mai 2000 im Bereich des Gewässerabschnittes vom km 87+345 bis zum km 100+548 und die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013, Az.: 54.2.12.1 – Wupper, aufgehoben.

Köln, den 13. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Wupper

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 494

### 769. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Finkelbaches – von der Mündung in die Erft bis zum Gewässerkilometer (km) km 10+850 – im Bereich der Städte Bergheim, Bedburg, Elsdorf und der Gemeinde Titz für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Finkelbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 2. Dezember 2013 bis  
Montag, dem 16. Dezember 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

17. Dezember 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 15. November 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Finkelbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 495

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 770. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 im Gebiet der Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42000.150-4.22.03.02-L 364

Gelsenkirchen, den 14. November 2013

In der Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath, Kreis Heinsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hückelhoven und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 4903 095

von O bis B = 0,047 km  
von B bis C = 0,021 km  
von C bis O = 0,020 km

(Gesamtlänge: 0,088 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52064 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maß-

gabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2013, S. 495

**771. Einladung und Tagesordnung zur 67. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 6. Dezember 2013, um 10.00 Uhr zu ihrer 67. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

**Tagesordnung**  
Öffentlicher Teil

TOP 67/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 67/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 67/3 Genehmigung der Niederschrift über die 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juli 2013

TOP 67/4 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zum 31. Dezember 2012

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

TOP 67/5 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2014

TOP 67/6 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

TOP 67/7 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 67/8 Aktuelle Situation im Zweckverband

Frechen, 8. November 2013

gez. R h i e m  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2013, S. 496

**772. Einladung zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Die 29. Sitzung (02/13) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am

Montag, 9. Dezember 2013, 10:00 Uhr, im Haus der Stadt / Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung

2. Änderung der Tagesordnung

3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrats im Jahr 2013

5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2013

6. Jahresabschluss

a) Bericht der Rechnungsprüfer

b) Abnahme des Jahresabschlusses 2012 sowie Entlastung des Vorstandes

7. Wahl der Rechnungsprüfer durch die Verbandsversammlung

8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-RurVG

9. Fortschreibung der Verbandsübersichten nach § 3 Abs. 3 Eifel-RurVG (verbandliches Abwasserbeseitigungskonzept)

10. Aufstellung der Fünfjahresübersicht 2013-2017 nach § 3 Abs. 2 Eifel-RurVG

11. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014 (bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan) und den Finanzplan 2014

12. Berichte und Anfragen

Düren, 12. November 2013

gez.: Paul L a r u e  
Wasserverband Eifel-Rur  
Der Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Reg. K 2013, S. 496

**773. Tagesordnung zur 114. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal**

am Donnerstag, dem 5. Dezember 2013, 9.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, Raum 452, 4. Etage

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitglie-

des zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers,

2. Genehmigung der Niederschrift der 113. Versbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2014–2017
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2014 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. regionale 2010 – aktueller Sachstand
8. Verschiedenes

Köln, den 11. November 2013

gez. Wiecki

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 496

**774. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071819225, 3071228179, 3071861342.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. Februar 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. November 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 497

**775. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000666697 und 3000926240.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 11. November 2013

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 497

**776. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220411015 (10411015), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 15. November 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 497

**777. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223260260, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. November 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 497

**E Sonstige Mitteilungen**

**778. Liquidation  
hier: Sporting Leverkusen e.V.**

Der Verein „Sporting Leverkusen e.V.“ mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation: Sporting Leverkusen e.V. i.L., c/o Horst-Jürgen Mundil, Am Hagelkreuz 3 in 51381 Leverkusen.

Die Liquidatoren: Herr Horst-Jürgen Mundil, Herr Mario Profita, Frau Kerstin Schumann.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 497

**779. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 44/2013  
Amtlicher Teil, S. 452, lfde. Nr. 709**

In der Veröffentlichung vom 4. November

**„Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

muss der erste Satz richtig heißen: Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223124086 (13124086), ist abhanden gekommen.

Euskirchen, den 13. November 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.